

## Wichtige Mitteilung der KVBW Zusatzversorgung

### Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung

Die KVBW Zusatzversorgung ist mit Inkrafttreten des 8. Änderungsstarifvertrags zum Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ÄndTV//ATV-K) berechtigt, die für die Anspruchsprüfung und Erstberechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten der Rentenberechtigten über eine automatisierte Datenübertragung von der gesetzlichen Rentenversicherung anzufordern.

Die KVBW Zusatzversorgung nimmt am elektronischen **Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung** teil. Dadurch werden Arbeitsabläufe vereinfacht.

Gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 und 3 unserer Kassensatzung fordern wir die für die Feststellung eines Versicherungsfalls und die Berechnung der Betriebsrenten erforderlichen Daten elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund-Länder-Knappschaft) an.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Bearbeitungsprozesses entfällt künftig die Pflicht zur Einsendung von Rentenbescheiden der Deutschen Rentenversicherung bei Beantragung der Betriebsrente.

**Ihre Mitwirkung ist jedoch weiterhin erforderlich, wenn sich Änderungen von Verhältnissen ergeben, die das Bestehen oder die Höhe Ihres Betriebsrentenanspruchs berühren.**

Für diese Fälle verweisen wir auf die bekannten **Anzeigepflichten gemäß § 48 Abs. 1 unserer Kassensatzung**.

Ausführliche Informationen zur Anzeigepflicht finden Sie im Merkblatt „Anzeigepflichten“ auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > im Leistungsfall*.

### Staffelung der Beitragssätze in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Das Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 führt zu Änderungen im Beitragssystem der sozialen Pflegeversicherung in Deutschland.

Um den Erziehungsaufwand von Eltern stärker zu berücksichtigen, wurden zum 1. Juli 2023 gestaffelte Beitragssätze in der Pflegeversicherung eingeführt. Für Kinderlose gibt es einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,60 Prozentpunkten auf den allgemeinen Beitragssatz. Für Eltern mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren, reduziert sich der allgemeine Beitragssatz um 0,25 Prozentpunkte (bis maximal 5 Kinder).

Damit ergibt sich für die Jahre 2023, 2024 und 2025 folgende Beitragsstaffelung:

	2023	2024	2025
Beitragssatz für Kinderlose	4,00 %	4,00 %	4,20 %
Beitragssatz für Eltern	3,40 %	3,40 %	3,60 %
<b>Beitragssätze für Eltern mit Kindern unter 25 Jahre:</b>			
2 Kinder	3,15 %	3,15 %	3,35 %
3 Kinder	2,90 %	2,90 %	3,10 %
4 Kinder	2,65 %	2,65 %	2,85 %
5 oder mehr Kinder	2,40 %	2,40 %	2,60 %

Diese Beitragsstaffelung betrifft auch die gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Betriebsrentner der KVBW Zusatzversorgung, sofern sie Kinder unter 25 Jahren haben.

Voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2025 wird ein zentrales automatisiertes elektronisches Verfahren eingeführt werden, mit dem die relevanten Daten (Anzahl und Alter von Kindern) zur Anwendung der gestaffelten Pflegeversicherungsbeiträge für die Betriebsrenten der KVBW Zusatzversorgung berücksichtigt werden können. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Berücksichtigung der gestaffelten Pflegeversicherungsbeiträge, rückwirkend zum 1. Juli 2023.

Bis zur Einführung dieses Datenübermittlungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, den gestaffelten Pflegeversicherungsbeitrag bei der Berechnung Ihrer Betriebsrente auf Wunsch bereits vorab durch eine Mitteilung an uns berücksichtigen zu lassen.

**Sofern Sie 2 oder mehr Kinder haben**, die nach dem 30.06.1998 geboren sind, teilen Sie uns bitte schriftlich (formlos) mit dem Stichwort „PUEG“ und unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer die **Anzahl und Geburtsdaten Ihrer Kinder** mit. Das Überlassen von Nachweisen (z. B. Geburtsurkunden) ist erwünscht, jedoch nicht erforderlich.

**Sofern Sie keine Kinder unter 25 Jahren haben, benötigen wir keine Information von Ihnen.**